

„Fit for 55“-Paket: Reduktion der Treibhausgase

Positionspapier der Bundesarbeitskammer

Rahmen des Vorschlags der Kommission

Die EU hat sich zum Ziel verpflichtet, bis 2030 die Emission von Treibhausgasen um 55 % gegenüber 1990 zu verringern. Am 14. Juli 2021 legte die Europäische Kommission mehrere Vorschläge für Rechtsakte vor, die dazu beitragen sollen, dieses Ziel zu erreichen. Dieses Paket wird daher als „Fit for 55“-Paket bezeichnet.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) unterstützt das Ziel der EU-weiten Dekarbonisierung bis 2050. In Hinblick darauf unterstützt die BAK auch die ehrgeizigen Ziele, die die EU bis 2030 bei der Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, beim Ausbau der erneuerbaren Energien, bei der Verbesserung der Energieeffizienz und bei der Reduktion des Energieeinsatzes erreichen will. Der damit verbundene Ausstieg aus den fossilen Energieträgern wird einen tiefgreifenden Wandel der Wirtschaft und der Gesellschaft mit sich bringen. Dieser Prozess muss gerecht und im Sinne der ArbeitnehmerInnen gestaltet werden („Gerechter Übergang“, „Just Transition“). Die nachteiligen Auswirkungen müssen abgemildert werden, das positive Potenzial, das in der Transformation steckt, muss zum Vorteil der ArbeitnehmerInnen genutzt werden.

Dazu ist es dringend notwendig, dass bei der Politikgestaltung die Auswirkungen auf Menge und Qualität der Beschäftigung und auf den Zusammenhalt in der Gesellschaft gut untersucht und verstanden werden. Alle Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass sie bestmöglich zu hoher Beschäftigung und gerechter Verteilung des Wohlstands beitragen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die notwendigen Veränderungen von der Bevölkerung nicht ausreichend mitgetragen werden, die Armutsgefährdung steigt, der soziale Zusammenhalt gefährdet wird und in der Folge die Klimaziele nicht erreicht werden. Die BAK erkennt an, dass die Kommission bei der Erarbeitung des „Fit for 55“-Pakets diese Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, der Verteilung und der Beschäftigung einfließen ließ.

Im vorliegenden Papier legt die BAK ihre Position zu denjenigen Rechtsakten vor, die primär auf die Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen ausgerichtet sind (siehe Liste unten); die Vorschläge zur Änderung der Richtlinien über Energieeffizienz und über erneuerbare Energieträger sowie die Vorschläge zur Verringerung der Emissionen des Verkehrs werden in gesonderten Positionspapieren behandelt.

In diesem Positionspapier behandelte Rechtsvorschlage
nderung des EU Emissionshandels (EU ETS)
Neue Regeln fur den Flugverkehr im EU ETS (keine Detailanmerkungen)
Verordnung zur Landnutzung (LULUCF) (keine Detailanmerkungen)
nderung der Lastenteilungsverordnung (keine Detailanmerkungen)
nderung der Energiesteuerrichtlinie
Klima-Sozialfonds (SCF)
Verordnung uber den Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

berblick ber das „Fit for 55“-Paket

Das Paket an Rechtsvorschlagen ist ein wesentlicher Teil der Umsetzung des Europaischen Grunen Deal, der zum Ziel hat, dass Europa bis 2050 klimaneutral wird, also netto keine Treibhausgase mehr ausstot, dass die Belastung der Umwelt und der Verbrauch von Rohstoffen verringert werden, dass gleichzeitig der Wohlstand wachst und dabei niemand zuruckgelassen wird.

Um das Ziel der Klimaneutralitat bei den Treibhausgasen bis 2050 zu erreichen, muss ein konsequenter Pfad der Verringerung der Emissionen eingeschlagen werden. Auf diesem Weg braucht es ein ehrgeiziges Zwischenziel im Jahr 2030. Das „Fit for 55“-Paket dient der Erreichung dieses Ziels, indem es konkrete Rechtsakte vorschlagt, die direkt oder indirekt eine Verringerung des Ausstoes an Treibhausgasen um 55 % gegenuber denen im Jahr 1990 bewirken.

Dazu soll zunachst der Europaische Emissionshandel (EU ETS), das Kernstuck der EU-Klimapolitik in Bezug auf Industrie und Energiewirtschaft, angepasst werden, indem die Gesamtmenge der Emissionen rascher verringert wird, als es bisher vorgesehen war.

Bisher erhielten Industrieunternehmen im EU ETS einen Teil der erforderlichen Zertifikate kostenlos vom Staat, wenn bei ihnen die Gefahr einer Verlagerung in Staaten auerhalb der EU (Drittstaaten) wegen der zu hohen CO₂-Kosten in der EU bestand. Dieses System soll mittelfristig durch eine Art CO₂-Zoll auf bestimmte Waren abgelost werden (Grenzausgleichsmechanismus), den Importeure bestimmter emissionsintensiver Grundstoffe (Stahl, Zement, Aluminium, ...) zahlen mussen.

Nach dem Vorschlag der Kommission soll auch fur zwei groe Bereiche, die bisher nicht im EU ETS erfasst waren, – die Emissionen aus dem Straenverkehr und aus der Raumwarme – ein System des Emissionshandels eingefuhrt werden, vorerst in einem gesonderten System (informell als ETS-2 bezeichnet).

Gleichzeitig schlagt die Kommission eine nderung der Energiesteuerrichtlinie vor: In Zukunft soll dort fur die verschiedenen Energietrager nur ein Mindeststeuersatz festgelegt werden, der am Energiegehalt bemessen wird. Damit wird nach dem Plan der Kommission die Bepreisung von Energietragern in zwei Komponenten geteilt: die Energiekomponente wird in der Energiesteuerrichtlinie geregelt, die CO₂-Bepreisung durch die zuvor genannte Einbeziehung der Heiz- und Treibstoffe in den Emissionshandel.

Sofern Emissionen nicht vom bestehenden EU ETS erfasst sind, bleiben die Mitgliedstaaten für deren Reduktion verantwortlich. Auch diese Emissionen müssen rascher als bisher vorgesehen, reduziert werden. Nach der überarbeiteten Lastenteilungsverordnung sind für wirtschaftsstarke Mitgliedstaaten wesentlich weitergehende Rückgänge vorgesehen als für wirtschaftlich schwächere.

Dass der Fokus deutlich stärker als bisher auf sozialen Ausgleich gelegt wird, zeigt sich besonders deutlich beim Vorschlag des Klima-Sozialfonds. Die Gelder dieses EU-Fonds sollen für Programme der Mitgliedstaaten verwendet werden, die gezielt die negativen Auswirkungen der ehrgeizigen Klimapolitik auf Haushalte mit geringen Einkommen abfedern. Weiters bezweckt auch der Vorschlag zur Änderung der Energieeffizienzrichtlinie eine wirksame Bekämpfung der Energiearmut (siehe diesbezügliches Positionspapier der BAK).

Neu ist, dass die Bindung von Kohlendioxid durch Maßnahmen der Landnutzung (CO₂-Senken) auf das Klimaziel angerechnet wird. Dadurch steigt die Bedeutung dieser Verordnung deutlich, die den Mitgliedstaaten bestimmte Ziele bei der Bewirtschaftung der CO₂-Senken zuweist.

In gesonderten Positionspapieren geht die BAK auf die Vorschläge zur Energieeffizienz, zum Ausbau erneuerbarer Energieträger sowie auf die verkehrsbezogenen Vorschläge ein, also auf die Vorschläge zum Flottenverbrauch von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen, zur Infrastruktur für alternative Treibstoffe und zu den neuen Vorgaben für den Flug- und Schiffsverkehr.

Überblick über die Position der BAK

Die BAK unterstützt die ehrgeizige europäische Klimapolitik, weil sie eine lebenswerte Zukunft für die heutigen und die kommenden Generationen sichert. Bei der Gestaltung der zweifellos notwendigen Transformation muss auf die demokratische Beteiligung aller Menschen und auf eine gerechte Aufteilung der Kosten und der Vorteile geachtet werden. Daher sieht die BAK die aktive Gestaltung dieser Transformation im Sinn der ArbeitnehmerInnen als eine vordringliche politische Herausforderung.

Den verteilungspolitischen Auswirkungen der strengeren Ziele bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen und im Energiebereich muss besonderes Augenmerk geschenkt werden. Dabei geht es um die Verteilung zwischen den Mitgliedstaaten mit höherer und mit niedrigerer Wirtschaftsleistung, um die Verteilung zwischen Industrie und Haushalten und schließlich um die Verteilung zwischen reicheren und ärmeren Haushalten. Die BAK erkennt an, dass das vorliegende Paket „Fit for 55“ in einigen dieser Bereiche Lösungen vorschlägt. Es gilt, diese im Verhandlungsprozess abzusichern und auszubauen. Darüber hinaus muss die Betrachtung von sozialen Wirkungen und von Verteilungsfragen dauerhaft ausgerichtet werden und zu einem zentralen Element der Klima- und Energiepolitik werden. Das gilt auch für spezifische Maßnahmen für die Beschäftigten in Sektoren, die von der Transformation negativ betroffen sein werden. Auch hier geht es um Gerechtigkeit bei den Veränderungsprozessen („Just Transition“). Es muss für alle vom Strukturwandel Betroffenen eine berufliche und finanzielle Zukunftsperspektive geben.

Für die starke industrielle Basis in der EU braucht es auch einen effizienten und wirksamen Schutz gegen Abwanderung der Unternehmen wegen hoher CO₂-Preise. Der Vorschlag der Kommission für einen Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) geht hier in die richtige Richtung. Er ist der bisherigen Gratiszuteilung von Zertifikaten vorzuziehen, die eine ziellose Subvention der Unternehmen darstellt. Sofern hier in Zukunft Förderungen gewährt werden, sollen diese der Unterstützung von Projekten dienen, mit denen richtungsweisende Reduktionstechnologien entwickelt werden.

Eine deutliche Ablehnung gibt es von der BAK für den Vorschlag der Kommission, dass Heiz- und Treibstoffe für Haushalte – also Heizöl und Erdgas für die Raumwärme sowie Benzin und Diesel für den Personentransport – in ein EU-weites Quotensystem in Form eines eigenen Emissionshandels (ETS-2) einbezogen werden sollen. Das kann zu unkontrollierbaren Preisausschlägen führen. Heizen und Warmwasser sind Grundbedürfnisse, deren Preis nicht einem reinen Marktmechanismus überlassen werden darf. Ähnliches gilt auch dort, wo für den Arbeitsweg oder andere Mobilitätsbedürfnisse ein Auto verwendet werden muss, weil es kein ausreichendes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln gibt.“

Mit dem „Fit for 55“-Paket schlägt die Kommission auch eine Trennung der Bepreisung der CO₂-Emissionen und der Bepreisung des Energiegehalts von Energieträgern vor. Unabhängig von der oben dargelegten Ablehnung der Form der CO₂-Bepreisung, hält die BAK diese Trennung für zweckmäßig. Wie das Steueraufkommen aufkommensneutral und verteilungsgerecht an die Haushalte rückverteilt wird, soll jedenfalls Sache der Mitgliedstaaten sein.

Die BAK unterstützt im Sinn der europäischen Solidarität die Einrichtung eines Klima-Sozialfonds, der dem Ziel des Ausgleichs zwischen den Mitgliedstaaten dient und insbesondere Haushalten mit niedrigen Einkommen zugutekommt, auch wenn sie den derzeit vorgeschlagenen Aufbringungsmechanismus – Dotierung des Fonds aus dem ETS-2 – ablehnt. Sie spricht sich daher gegen die Verknüpfung der Einrichtung des Klima-Sozialfonds mit der Schaffung des ETS-2 aus.

Einzelne Bestimmungen der Vorschläge und Position der BAK dazu

EU Emissionshandel

Die Einbeziehung des Seeverkehrs in das Regime des EU Emissionshandels (Fahrten zwischen EU-Häfen zur Gänze, Fahrten im Verkehr mit Drittstaaten zur Hälfte) wird begrüßt, da sie dazu angetan ist, die Emissionen des Schiffsverkehrs zu verringern. Ebenso unterstützt die BAK die längst überfällige Abschaffung der Gratisallokation für Flüge innerhalb der EU. Die Emissionen der Flüge zwischen der EU und Drittstaaten sollen nach dem Vorschlag der Kommission – entsprechend den Vereinbarungen auf Ebene der internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO – durch das CORSIA-System beschränkt werden. Die BAK ist sehr skeptisch, was die tatsächliche Wirksamkeit dieses Systems betrifft, da es vor allem auf Projektfinanzierungen von Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern beruht, wobei die Nachhaltigkeit und die Umweltintegrität dieser Projekte wiederholt in Frage gestellt wurde.

Die BAK lehnt die Einbeziehung des Inverkehrbringens von Heiz- und Treibstoffen in ein System des Emissionshandels ab, sofern diese für die Beheizung von Haushalten oder für den Personenverkehr auf der Straße eingesetzt werden. Anzumerken ist, dass die BAK in diesen Sektoren von einer praktisch vollständigen Überwälzung der Zertifikatskosten auf die EndverbraucherInnen ausgeht, so dass also die Kostensteigerungen die VerbraucherInnen direkt treffen. Raumwärme und Warmwasser haben aber den Charakter der Daseinsvorsorge und sollten daher dem Wirken der Marktkräfte weitgehend entzogen bleiben. Dies gilt umso mehr, als gerade bei ärmeren Haushalten der Anteil der Energiekosten an den Haushaltsausgaben prozentuell überdurchschnittlich hoch ist. Ähnliches gilt auch dort, wo für den Arbeitsweg oder andere wichtige Mobilitätsbedürfnisse ein Auto verwendet werden muss, weil es zu wenig Angebot an öffentlichem Verkehr gibt. In diesen Bereichen hat die BAK ein Alternativmodell entwickelt: Wenn für Energieträger nationale CO₂-Bepreisungen in Form von Steuern oder ähnlichem eingeführt werden, ist aus verteilungspolitischen Überlegungen vorzugsweise das gesamte Steueraufkommen in Form von Pro-Kopf-Zahlungen an die Haushalte rückzuverteilen; für besondere soziale Problemlagen (Energiearmut, Mobilitätsarmut, ...) sind zusätzliche, spezifische Maßnahmen zur Abfederung und Unterstützung von Investitionen zu setzen (AK-Modell des „Ökobonus Plus“).

Die BAK erachtet die Erhöhung des linearen Reduktionsfaktors, die gesamthafte Zielsetzung des Beitrags des EU ETS sowie die einmalige Löschung von 170 Millionen Zertifikaten für sinnvoll und zweckmäßig. Gleichzeitig wird die Ausweitung des Innovationsfonds positiv gesehen. „Carbon Contracts for Difference“ (CCfD, längerfristiger staatlich garantierter CO₂-Preis zur Finanzierung von Reduktionsprojekten) werden als eine Möglichkeit gesehen, die Technologieentwicklung zu unterstützen. Diese Verträge dürfen aber nicht zu einer gänzlichen Risikoverlagerung zur öffentlichen Hand führen; ihre Funktionsweise und die damit verbundenen Kosten für die öffentliche Hand müssen regelmäßig überprüft werden.

Die Bestimmung, dass die Erlöse aus den Versteigerungen von Zertifikaten für klimabezogene Maßnahmen einzusetzen sind, ist im Gegensatz zur bisherigen optionalen Bestimmung grundsätzlich zu begrüßen. Hingegen kritisiert die BAK, dass die Bestimmung zur Kompensation indirekter CO₂-Kosten (Artikel 10a Absatz 6 Unterabsatz 1) weiterhin als Option formuliert ist. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sollten einheitliche, verbindliche Regeln für die Kompensation indirekter CO₂-Kosten eingeführt werden, die auf tatsächlich auftretende Kosten abzielen und einen strengen Maßstab anlegen.

Die BAK unterstützt die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs (CBAM); dies wird unten genauer ausgeführt. Parallel zum CBAM soll die Gratiszuteilung an Zertifikaten verringert werden, um nach einer Übergangszeit von zehn Jahren auf null zu sinken. Diese Übergangszeit ist aus Sicht der BAK sehr lang; es ist zu überlegen, ob sie verkürzt werden kann, um die Dekarbonisierung in der EU zu beschleunigen und für Drittstaaten einen rascheren Anreiz zu setzen, ebenfalls ein Bepreisungssystem in diesen Sektoren einzuführen.

CO₂-Grenzausgleich (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM)

Die BAK unterstützt die Einführung des CO₂-Grenzausgleichs (CBAM) für Stahl, Zement, Aluminium, Kunstdünger sowie Elektrizität. Das System ist treffsicherer und effizienter als das

derzeit bestehende System der Gratiszuteilung. Denn durch die Verpflichtung der Importeure der betreffenden Produkte, Zertifikate im Umfang der Emissionen an Treibhausgasen in Drittstaaten zu erwerben, wird der Vorteil bei den CO₂-Kosten gegenüber einer Produktion in der Union egalisiert. Es muss freilich beobachtet werden, ob die Liste der Waren, die unter den CBAM fallen (Anhang I) adäquat ist, da auch andere Waren aus Stahl, Aluminium etc. – vor allem solche mit niedrigem Verarbeitungsgrad – eine relativ hohe CO₂-Kostenkomponente haben können.

Weiters ist die BAK der Auffassung, dass das Problem unterschiedlich hoher CO₂-Kosten in der Union und in Drittstaaten auch beim Export aus der Union einer Lösung bedarf. Es sollte überprüft werden, für welche exportierten Produkte die Kosten der CO₂-Zertifikate in der Union für die exportierende Industrie einen tatsächlichen Wettbewerbsnachteil am Weltmarkt darstellen.

Schließlich hält die BAK zwar die Entscheidung für zweckmäßig, keine Ausnahmen für die geringst entwickelten Länder (Least Developed Countries – LDC) vorzusehen. Es braucht aber eine Unterstützung dieser Staaten bei der Entwicklung ihrer Industrie, etwa durch gezielte Maßnahmen des Technologietransfers, des Kapazitätsaufbaus und durch gerechte Handelsbeziehungen. Damit bestehende Ungleichheiten nicht noch weiter verstärkt werden, sollte die EU – wie vom Europäischen Parlament gefordert –, einen Teil der CBAM-Einnahmen Ländern des Globalen Südens für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stellen. Dabei sollte der Fokus daraufgelegt werden, Arbeitsbedingungen zu verbessern und insbesondere die Bezahlung existenzsichernder Löhne zu gewährleisten, wobei Gewerkschaften und Zivilgesellschaft einzubeziehen sind.

Bei der Ausarbeitung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus sind für die Europäische Kommission die Regeln der WTO handlungsleitend. Auch aus Sicht der BAK, die eine multilaterale Handelspolitik unterstützt, ist die WTO-Konformität der Maßnahme anzustreben, um mögliche handelsrechtliche Konflikte mit Drittstaaten zu minimieren und sicherzustellen, dass der Grenzausgleich auch für andere Staaten als Modell dienen kann. Zu diesem Zweck ist es hoch an der Zeit, dass das Verhältnis zwischen WTO-Regeln und den Bestimmungen multilateraler Umweltabkommen im Sinne nachhaltiger Entwicklung und des Klimaschutzes geklärt wird. Die EU muss sich daher dafür einsetzen, die handelspolitischen Instrumentarien der WTO zu aktualisieren und den klima- und umweltpolitischen Herausforderungen anzupassen.

Energiesteuerrichtlinie

Mit dem Vorschlag strebt die Kommission eine deutlich konsistentere Gestaltung der Energiesteuern in der EU an. Dies findet grundsätzlich die Zustimmung der BAK, mit dem Vorbehalt, dass die Bepreisung der CO₂-Komponente für Heiz- und Treibstoffe für Haushalte im Rahmen des ETS-2 abgelehnt wird, wie bereits oben ausgeführt wurde.

Die Mindeststeuersätze knüpfen künftig an den Energiegehalt an (Anhang 1). Sofern Energieträger für den gleichen Zweck eingesetzt werden, ist der Steuersatz für jeden Energieträger gleich. Die Steuersätze werden nach der Umweltschädlichkeit der

verschiedenen Zwecke „hierarchisiert“: Konventionelle fossile Kraftstoffe wie Öl und Gas unterliegen dem höchsten Mindestsatz (Referenzwert) von 10,75 Euro pro Gigajoule (€/GJ), wenn sie als Kraftstoff und 0,90 €/GJ, wenn sie als Heizstoff verwendet werden. Erdgas, Flüssiggas und nicht-erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs sollen mit zwei Drittel des Referenzwerts für eine Übergangszeit von 10 Jahren besteuert werden: 7,17 €/GJ als Kraftstoff und 0,60 €/GJ als Heizstoff. Nachhaltige, aber „nicht-fortschrittliche“ Biokraftstoffe werden mit dem halben Referenzwert besteuert. Der niedrigste Mindestsatz von 0,15 €/GJ soll für Strom gelten (ungeachtet der Verwendung) sowie für „fortschrittliche“ Biokraftstoffe.

Die Mitgliedstaaten dürfen Steuern festlegen, die diese Mindestsätze übersteigen. Dabei müssen sie aber die Struktur der Steuersätze der Richtlinie beibehalten: In den einzelnen Verwendungsgruppen (Treibstoffe, Heizstoffe, Strom) muss für jeden Energieträger die Steuer gleich hoch sein. Weiters müssen die Mitgliedstaaten auch die Rangfolge der Steuerhöhen von Anhang 1 befolgen.

Die Unterscheidung zwischen gewerblicher und privater Nutzung entfällt. Für Treibstoffe im Bereich Land- und Forstwirtschaft (und künftig auch Schifffahrt) gelten weiterhin ermäßigte Mindeststeuersätze, die in etwa bei 10 % der sonst üblichen Sätze liegen (Tabelle B).

Die Mindeststeuersätze sollen ab 2023 gelten und ab 2024 jährlich mit der Kerninflation valorisiert werden. Dazu will die Kommission jährlich delegierte Rechtsakte erlassen. Einige Energieträger werden als Brückentechnologien gesehen und ermäßigt besteuert, z.B. Erdgas. Diese Ermäßigungen sollen zwischen 2023 und 2033 jährlich um 1/10 abschmelzen. Ausgenommen davon ist Wasserstoff (low carbon fuels). Hier soll der ermäßigte Steuersatz bis 2033 ohne Einschränkung gelten.

Erwähnenswert ist auch, dass es durch die Erhöhung der Mindeststeuersätze für Heizstoffe zu einer Verringerung der Vergütung der (nationalen) Energieabgabe kommt. Bislang können sich energieintensive Betriebe die geleisteten Energieabgaben rückerstatten lassen, sofern sie über 0,5 % des Nettoproduktionswerts liegen. Sie müssen aber jedenfalls die Mindeststeuersätze auf die gesamte eingesetzte Menge an Energieträgern abführen. Diese steigen nun vor allem im gewerblichen Bereich, weil die bislang geltende Privilegierung der gewerblichen Nutzung wegfällt. Aus Sicht der BAK erhöht dies den Anreiz für Unternehmen, Energie effizienter einzusetzen.

Weiters werden viele bestehende Ausnahmen gestrichen. Insbesondere kommt es zu einer EU-weiten Einführung einer Kerosinbesteuerung, eine von der BAK seit langem erhobene Forderung. Mehrere Ausnahmen bleiben aber bestehen, etwa die Befreiung für Energieträger, wenn aus ihnen Strom erzeugt wird oder Ermäßigungsmöglichkeiten für energieintensive Betriebe, sofern sie nicht im EU ETS erfasst sind. Energieträger für KWK-Anlagen, für öffentliche Verkehrsmittel, für das Heizen in Haushalten und in gemeinnützigen Organisationen sowie in der Land- und Forstwirtschaft dürfen von der nationalen Steuer befreit werden, doch muss zumindest der EU-Mindeststeuersatz entrichtet werden. Für armutsgefährdete Haushalte sieht der Vorschlag eine gänzliche Befreiungsmöglichkeit auf bis zu 10 Jahre vor. Auch dabei handelt es sich um eine zu begrüßende Maßnahme mit starkem sozialen Fokus.

Klima-Sozialfonds

Die BAK begrüßt das Bewusstsein seitens der Kommission, dass die Klimakrise und Energiewende keine rein technische, sondern auch eine soziale bzw. verteilungspolitische Herausforderung ist, und begrüßt damit auch den in dieser Verordnung vorgeschlagenen sozialen Klimafonds grundsätzlich. Die Kommission vermittelt mit dieser Verordnung glaubhaft ihren Willen, Energie- und Mobilitätsarmut bekämpfen zu wollen und fordert dies explizit (im Themenfeld Energiearmut sogar bereits mehrfach in anderen Verordnungen und Richtlinien) auch von den Mitgliedstaaten.

Um diese Mittel beantragen zu können, müssen soziale Klimapläne mit detaillierten Maßnahmenvorschlägen, Implementierungsvorgaben und Monitoring Plänen erarbeitet und zusammen mit den Nationalen Energie- und Klimaplänen eingereicht werden. Die Kommission prüft und genehmigt die Pläne. Mindestens 50 % der bei der Kommission eingereichten Maßnahmen müssen von den Mitgliedstaaten allerdings selbst finanziert werden. Die BAK begrüßt auch diese Bestimmungen. Wie schon eingangs ausgeführt, lehnt sie die Verknüpfung der Schaffung des Fonds mit der Einführung eines Emissionshandels für die Sektoren Gebäude und Verkehr ab.

Ebenso kritisch sieht die BAK die zeitliche Begrenzung des Fonds bis zum Jahr 2032, denn auch dann werden Unterstützungen für energie- und mobilitätsarme Haushalte weiterhin notwendig sein. Der Fonds sollte daher mindestens bis zur geplanten Zielerreichung der Klimaneutralität 2050 als Unterstützungsinstrument zur Verfügung stehen.

Die BAK sieht es als Verdienst der Kommission an, dass sie Energiearmut als bedeutende Herausforderung wahrnimmt und beabsichtigt, diese unter anderem durch den sozialen Klimafonds zu bekämpfen. Zentral aus Sicht der BAK ist dabei, dass sowohl kurzfristige Unterstützungsleistungen in Form von Einkommenszuschüssen als auch langfristige und damit nachhaltige Maßnahmen in Form von Finanzierungen von Sanierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung stehen, wie dies auch in den sozialen Klimaplänen ausgeführt werden soll (Art 3 und 4). Die BAK fordert zur Umsetzung dafür die Einrichtung eines Energie- und Klimahilfsfonds auf nationaler Ebene, der die Koordinierung von Maßnahmen und Vernetzung relevanter Stakeholder federführend übernehmen soll. Auch dadurch können Mittel aus dem Klima-Sozialfonds an unterstützungswürdige Haushalte vergeben werden, wie die Kommission in Art 8 vorschlägt. Aus Sicht der BAK gilt es, alle Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für einkommensschwache Haushalte bestmöglich zu nutzen, um diesen die Teilhabe an einer klimaneutralen Zukunft zu ermöglichen. Daher unterstützt die BAK auch die Klarstellung der Kommission, dass Mittel aus dem Klima-Sozialfonds laufende nationale Ausgaben nicht ersetzen dürfen (Art 12).

Mit dem genannten Energie- und Klimahilfsfonds kann auch die von der Kommission in Anhang III geforderte Koordinierungsstelle als zentraler Anlaufpunkt für die Kommunikation, Einreichung, Abwicklung und Monitoring der beantragten Förderungen mit der Kommission eingerichtet werden. Auch in anderen Rechtsakten des Fit-for-55 Pakets werden ähnliche Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von Energiearmut gefordert, bspw. in der Energieeffizienz-Richtlinie, wo eine umfangreiche Adressierung durch Aufbau eines

ExpertInnen-Netzwerks gefordert wird (Art 22). Es ist aus Sicht der BAK daher dringend erforderlich, ein zentrale Koordinierungs- und Anlaufstelle einzurichten.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler und auf EU-Ebene. Darüber hinaus ist die BAK Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Christoph Streissler
Abteilung Umwelt und Verkehr
AK Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Peter Hilpold
Büro der Bundesarbeitskammer
Avenue de Cortenbergh 30
B-1040 Brussels

christoph.streissler@akwien.at

peter.hilpold@akeuropa.eu

